

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens; (...)

Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ARB 2014 - 18 - Verfahren vor österreichischen Gerichten je nach Vereinbarung

2.1 aus Miet- und Pachtverträgen, einschließlich der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

2.2. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte.

2.3. aus dinglichen Rechten einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche; Abweichend von Artikel 7.2.1. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar angrenzenden Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

2.4. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes durch Dritte entstehen. (...) "

Der Antragsteller und dessen Sohn XXXXXXXXXXXXXXXX wurden mit Klage vom 31.7.2017 zu GZ XXXXXXXXXXXXXXXX des XXXXXXXXXXXXXXXX von Herrn XXXXXXXXXXXXXXXX auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt. Zusammengefasst stellt sich der klagsbegründende Sachverhalt wie folgt dar: Der Antragsteller habe entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Klägers einen Zaun errichtet. Weiters habe er und der Zweitbeklagte eigenmächtig Baggerarbeiten auf dem Grundstück des Klägers im Bereich einer Stützmauer durchgeführt und dort diverse Schäden am Grundstück des Klägers verursacht.

Der Antragsteller ersuchte mit Schreiben seiner rechtsfreundlichen Vertretung vom 17.8.2017 um Rechtsschutzdeckung.

Mit Schreiben vom 21.8.2017 lehnte die antragsgegnerische Versicherung die Deckung ab, es handle sich um kein Risiko der Rechtsschutzversicherung, sondern der Haftpflichtversicherung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.4.2018.

Die Antragsgegnerin äußerte sich trotz Urgenz nicht zum Schlichtungsantrag. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin beizupflichten, dass es sich nicht um einen versicherten Rechtsschutzfall handelt.

Die Abwehr von Schadenersatz- bzw. Unterlassungsansprüchen ist nicht dem Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz zuordenbar, da dort nur die Geltendmachung derartiger Ansprüche versichert ist. Ebenso besteht keine Deckung im Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den zur Landwirtschaft gehörenden Grundbesitz“. Grundsätzlich ist auch in diesem Baustein nur die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen versichert. Der Kläger macht auch keine nachbarrechtlichen Ansprüche im Sinne des Artikel 24, Pkt. 2.3 der ARB 2008 geltend.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018